

RS Lvwg 2021/9/28 LVwG-AV-443/002-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.09.2021

Norm

TourismusG NÖ 2010 §13 Abs4 litb

TourismusG NÖ 2010 §13 Abs5

BAO §278

Rechtssatz

Aufgrund der im Tourismusgesetz verankerten Rechtsvermutung, dass Nutzen aus dem Tourismus gezogen wird § 13 Abs 4 lit b NÖ TourismusG), ist der Kreis der Abgabepflichtigen nicht auf die Tourismusbetriebe im engeren Sinne beschränkt, sondern schließt auch Wirtschaftsbetriebe mit ein, die – obwohl ihre Tätigkeit nicht unmittelbar auf den Tourismus abgestimmt ist – gleichfalls vom Tourismus positiv betroffen sind. Ein erhöhtes Maß an Tourismus beeinflusst erwiesenermaßen die gesamte wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde, einer Destination oder eines Bundeslandes.

Schlagworte

Finanzrecht; Tourismusabgabe; Interessentenbeitrag; Nutzen; Verfahrensrecht; Zurückverweisung; Ermittlungspflicht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.443.002.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>